



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, 29.12.2020,
Zahl: 2101-0/2020, mit der der erste Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr
2020 erlassen wird (erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den ersten Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr
2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.518.400
Aufwendungen:	€ 5.909.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 155.500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 9.300

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -245.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.654.300
Auszahlungen:	€ 7.094.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -440.500



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

- a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentation und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb des Sachaufwandes alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
- h) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Erster Nachtragsvoranschlag 2020 inklusive aller Anlagen und Beilagen gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz 2019 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Druckversion von 22.12.2020.



§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung. K-AGO, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik